

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ladbergen vom 16.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV NRW S. 836) hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung vom 15.12.2016 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Ladbergen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.)

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Ladbergen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.

- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ladbergen vom 30.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 16.12.2016

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister

gez. Udo Decker-König

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ladbergen
vom 16.12.2016**

Gebührentarif

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|------------------|---|----------------------|
| 1 | Vervielfältigungen und Auszüge | |
| | a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seite jeweils ab der 11. Seite jeweils | 0,70 0,40 |
| | b) bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,90 |
| | c) Farbkopien und –ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2 | 1,20 1,70 2,70 |
| | d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 9,00 |
| 2 | Beglaubigungen und Zeugnisse | |
| | a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 |
| | b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 4,20 |
| | c) Beglaubigungen von Unterschriften bei Darlehnsverträgen (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%) | 8,00 |
| 3 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 4 | Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur | |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|------------------|--|-------------------------|
| | Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) Pauschale | 15,00 |
| 5 | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen und Bescheiden etc. | 3,00 |
| 6 | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 3,00 |
| 7 | Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 8 | Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr | 4,00 |
| 9 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 10 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 24,00 24,00 19,00 |
| 11 | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Pauschale | 25,00 |
| 12 | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen | |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|------------------|---|--------------------|
| | je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 13 | Bereitstellung von Daten per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten | 8,00 |
| 14 | Zuschlag für Stilllegung eines Kraftfahrzeuges | 4,00 |
| 15 | Zuschlag für Änderung eines Fahrzeugscheines | 4,00 |
| 16 | Vorübergehende Abgabe von Bauakten und sonstigen baulichen Zeichnungen je angefangene Woche | 10,00 |